

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee (Lärmschutzverordnung)

vom 12.06.2013

Aufgrund von Art. 14 des Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmschG) -
und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Gstadt a.
Chiemsee folgende

Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres nur an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten und von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsauger- und blasgeräte).

(3) Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden ausgeführt werden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder zur Abwehr einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

(5) In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von dem Verbot nach § 1 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-2 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Breitbrunn, den 12.06.2013

Gemeinde Gstadt a. Chiemsee


Heinz
1. Bürgermeister

